

Recht auf Unterstützung

Betroffene von Straftaten haben zahlreiche Rechte, die dabei helfen sollen, die Belastungen durch das Strafverfahren abzumildern und erlittenes Unrecht wieder gut zu machen.

Recht auf Anwesenheit einer Person Ihres Vertrauens

Auf Antrag können Sie zur Anzeigenaufnahme oder zu Ihrer polizeilichen Zeugenvernehmung eine Vertrauensperson (§ 406f Absatz 2 Strafprozessordnung) mitbringen. Diese darf nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden.

Rechtsbeistand

Als Zeugin und Zeuge sowie Geschädigte und Geschädigter können Sie sich jederzeit eines Rechtsbeistandes (§ 68b und § 406f Strafprozessordnung) bedienen. Diesem ist es gestattet, bei der polizeilichen Vernehmung anwesend zu sein. Ein Rechtsbeistand kann nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden, beispielsweise dann, wenn er an der Straftat beteiligt war. Die Entscheidung, ob ein Rechtsbeistand ausgeschlossen werden muss, trifft die vernehmende Person.

Die örtlichen Rechtsanwaltskammern, viele Opferhilfeeinrichtungen oder Anwaltssuchdienste im Internet unterstützen Sie bei der Suche nach einem geeigneten Rechtsbeistand.

Die Kosten eines Rechtsbeistandes müssen Sie grundsätzlich selbst tragen. Wenn davon auszugehen ist, dass Sie Ihre Befugnisse und Interessen in der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen können, kann Ihnen ein Rechtsbeistand beigeordnet werden. Dieser wird dann aus der Staatskasse bezahlt. Sofern Sie als Nebenklägerin oder Nebenkläger auftreten, kann das Gericht bei einer möglichen Verurteilung der Täterin oder dem Täter auferlegen, Ihnen die Kosten zu ersetzen, sofern diese dazu in der Lage sind. In bestimmten schweren Fällen (§ 397 Absatz 1 Strafprozessordnung) muss Ihnen das Gericht auf Antrag einen Rechtsbeistand beordnen. Das heißt, Sie müssen die Kosten des Rechtsbeistandes nicht bezahlen.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann für die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes im Falle der Nebenklage Prozesskostenhilfe beantragt werden. Dies betrifft Personen mit geringem Einkommen (§ 397a Absatz 2 Strafprozessordnung).

Prozesskostenhilfe

Wenn Sie als Nebenklägerin und Nebenkläger oder im Adhäsionsverfahren einen Rechtsbeistand beauftragen möchten und nur über ein geringes Einkommen verfügen, kann Ihnen auf Antrag unter Umständen Prozesskostenhilfe gewährt werden. Je nach Ihrer finanziellen Situation, müssen Sie die Kosten für eine Anwältin oder einen Anwalt dann nicht, nur teilweise oder in Raten begleichen. Den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe müssen Sie vor Abschluss des Rechtsstreits bei dem mit der Sache befassten Gericht stellen. Das kann auch Ihr Rechtsbeistand für Sie tun.

Grundsätzlich können Sie Prozesskostenhilfe erhalten, wenn

- die Sach- und Rechtslage schwierig ist,
- Sie Ihre Interessen ohne anwaltliche Unterstützung nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen das nicht zuzumuten ist.

In Eilfällen kann das Gericht Ihnen unmittelbar nach der Straftat eine Rechtsanwältin oder



einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl zur Seite stellen, selbst dann, wenn noch keine Prozesskostenhilfe bewilligt ist.

Informationen zur Prozesskostenhilfe erhalten Sie bei der Geschäftsstelle des Gerichts.

Beratungshilfe

Das Beratungshilfegesetz sichert Menschen mit geringem Einkommen Rechtsberatung und erforderlichenfalls eine Rechtsvertretung (Beratungshilfe) außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu.

Im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht wird eine Beratungshilfe ausschließlich für die Rechtsberatung und nicht für die Rechtsvertretung gewährt. Sie kann von Zeuginnen oder Zeugen vor und bei der polizeilichen Vernehmung in Anspruch genommen werden sowie von Opfern zur Prüfung ihrer speziellen Rechte.

Den Antrag auf Beratungshilfe stellen Sie mündlich oder schriftlich beim zuständigen Amtsgericht unter Angabe des Sachverhalts. Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse weisen Sie anhand eines Einkommens- oder Ausgabennachweises nach. Sollten Sie sich bereits an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt gewendet haben, kann der Antrag auch nachträglich gestellt werden.

Die Auskunft beim Amtsgericht ist kostenlos, der Rechtsbeistand erhebt eine einmalige Gebühr.

Beratungshilfe wird nicht gewährt, wenn gemäß § 397a Absatz 1 Strafprozessordnung das Recht auf eine Opferanwältin oder einen Opferanwalt besteht oder die Prozesskostenhilfe in Frage kommt.

Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtung

Sie können Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten. Hierunter zählen unter anderem:

- Beratungen,
- Bereitstellung oder Vermittlung von Unterkünften in einer Schutzeinrichtung, zum Beispiel in einem Frauenhaus oder
- Vermittlung von therapeutischen Angeboten, wie medizinischer oder psychologischer Hilfe.

Die Fachkräfte gehen von Ihrer konkreten Situation aus. Sie geben Hinweise auf geeignete Hilfsangebote und unterstützen Sie unter anderem bei der Stellung von Anträgen bei Versicherungen oder staatlichen Stellen. Sie sorgen für die notwendigen Soforthilfen und kümmern sich notfalls auch um längerfristige Unterstützung.

Informationen und Kontaktdaten zu Opferhilfeeinrichtungen in Ihrer Nähe erhalten Sie bei jeder Polizeidienststelle oder unter www.odabs.org.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Eine besondere Form der Unterstützung stellt die psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g Strafprozessordnung) dar. Diese umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung durch professionelle Fachkräfte im gesamten Strafverfahren. Hierzu gehören

- Begleitung zu allen Vernehmungen,
- Unterstützung bei Antragsstellungen,
- Vorbereitung auf die Gerichtsverhandlung,

- Begleitung zur Gerichtsverhandlung und zur Urteilsverkündung,
- Nachbereitung des Strafverfahrens sowie
- Vermittlung von therapeutischer Unterstützung.

Das Angebot richtet sich an Opfer von schwerwiegenden Straftaten mit einem besonderen Schutzbedürfnis, wie Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit geistigen, psychischen oder altersbedingten Beeinträchtigungen. Zudem können erwachsene Opfer schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten unter bestimmten Voraussetzungen eine solche Betreuung benötigen und erhalten. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist, wenn sie vom Gericht bestätigt worden ist, für die Betroffenen kostenlos.